

§. 10.

Wessenthalben zu sprechen wäre, daß die
gemachte Einkindschaft nicht nur als ohnform-
lich, sondern auch als dem Vorkinde nachthei-
lig, und schädlich aufzuheben, und für nichtig
zu erklären, sodann der Beklagte in die aufge-
gangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung
fällig zu ertheilen seye.

XL

Von Würfung des von einer adeli-
chen Tochter geschehenen Verzichts.

§. 1.

Johann Freyherr von N. hat sich mit dem
Fräulein Catharinen von G. verheyra-
tet, und vier Söhne, namentlich Ros-
benn, Damian, Adolf, und Werner, sodann
drei Töchter, Maria Agnes, und Marga-
ret Theresia gezeugt.

§. 2.

Die ältere Tochter Maria Agnes hat sich
bei Lebzeiten der Mutter, und ihrer vier Brü-
der im Jahre 1630. mit Wilhelmen von H.
vermählt, und zu Erhaltung des väterlichen
Namens und Stammes gegen eine adeliche
Aus-

Ausrüstung, und Heyrathsgabe von 14000 Goldgulden auf alle ihre väterlichen, und mütterlichen, auch beiderseits anherrlichen, und anfräulichen, und insonderheit von ihrer Muhmen Agnes, und Margarethen herrühren den Güter, sie seyen Gereid, oder Ohngereid, auch darob gesuchtes, oder ohn gesuchtes Interesse, wie in jetziger, oder zukünftiger Zeit von denenselben anerfallen, oder künftig zufallen, und gebühren möchte, gänzlich, und zumal vorziehen, dergestalt jedoch, daß wann Ihre vier Brüder ohne eheliche Leibeserben sterben, und nach sich ihre Schwester, oder sie Hochzeiterin allein, oder ihre Leibes Erben im Leben verlassen würden, auf solchen Fall sie eine ohnverziehene Tochter seyn, und nach Abgang derer Brüder mit ihrer Schwester zu gleicher Scheidung, und Theilung nach vorgehender Einschissung der empfangenen Heyraths-Pfenningen schreiten, jedoch ihro als der älteren das adeliche Vortheil vorbehalten seyn solle.

§. 3.

Die andere Tochter Margareth Theresa hingegen ist nach Absterben ihrer Mutter, und der drey ältesten Brüder im Jahre 1642, mit Anton Freyherrn von W. zur Ehe geschritten, und dabei beliebet, und versprochen worden, daß die Braut ihrem Ehemann in Do-rem, und an statt der Ausrüstung 29500 Rupl.

Athle, oder den rechten Werth dafür in silber-
und goldenen gangbaren Münzen mitbringen,
und ihr Herr Bruder Werner Freyherr
von R. vorgemelte 29500. Athle, gegen ges-
tugsame Quittung auszahlen, annebens das
von der Frau Mutter seelig bey Lebzeiten zuge-
wiesene Leinwand und Rüstung, was dessen
im Gewölbe zu E. in einer Küsten, oder Kof-
feren erfindlich seyn mag, getreulich ausfolgen
solle. Demnach dann wohlgemeinte Frau von
wohlgemeltem ihrem Herren Bruder mit solcher
ansehnlichen Heyrathssteuer gutwillig versiche-
ret, und ihre Libden ohne das den väterlichen
Namen, und Stamm durch derselben einzige
gen Herren Bruder befördert, und erhalten
gerne sehen sollte, hat sie sich hinwieder mit
gutem wohlbedachten Gemüthe erklärt, daß
sie von allen ihren väterlichen, und mütter-
lichen, auch beiderseits anherrlichen, und an-
fräulichen, wie nicht weniger von beeden Muhs-
men, und sonst allen andern Gütern, Seit-
en, und Beyfällen, wie ihro dieselben jezo anerfas-
sen, gänzlich, und zumahl abgegütet, auch
darob von allen eine verziehene Tochter seyn,
und bleiben soll. Hinwieder sie, oder ihre Er-
ben ohne, oder mit Recht niemahls zu thun,
oder schaffen, daß gethan werde, jedoch die
künftigen Seit- und Beyfälle thro, und ihren
Erben aus, und vorbehaltend, allermassen sie
hebst ihrem Eheherrn aussolche ihre Renuncia-
tion vor dem Gericht zu E. öffentlich bekennen,

und zu noch mehrerer Bekräftigung dem Ges
richtsschreiber zu L. vollommene Macht,
und Gewalt giebt, den Verzieg in ihrem
Namen vor dem Hauptgericht zu G. und son-
sten allen andern Gerichten, darunter die Gü-
ter gelegen, bestätigen, und bekräftigen zu
thun.

I. 4.

In dessen Gefolg seynd nicht nur die ges-
richtlichen Bestätigungen der Heyraths, Ver-
schreibung allenthalben nachgesucht, sondern
noch anbey von überwehnten Eheleuten am ach-
ten May 1643 vor dem königlichen Rath in
Brabant erklärt worden, daß besagte Herr
und Frau Comparenten an statt der ihnen aner-
fallenen Theilung sich begnügen mit all demjeni-
gen, was zwischen ihnen angelobet, verglichen, und
vereinbahret worden, und verziehen auf all
und jedes, was demselben einiges Sinns zuges-
gen seyn könnte, gleichwie alles durch besagte
Theilungs Acten des breitern ausgeführt wor-
den ist. Desgleichen haben dieselben den am
21ten April 1643 ertheilten Vollmachten unter
anderen einverleibet: „Es soll auch dieser zu uns
„fern lieben Bruders und Schwagers Besten
„und dessen, als einzigen Eigenthumers will
„kühriger freyen Disposition durch gemelte und
„sere bevollmächtigte, und vorgeschriebene Ge-
„walthabere beschehene eydliche Verzigt von uns
„und unsern Erben also fest, bündig, Genehm, und
aus-

„aufrechtig jederzeit gehalten werden, als wann
„derselbe von uns persönlich an höchst gemelten
„Chur- und Fürstlichen Höfen beschehen, und
„verrichtet, auch sothaner Eyd selbst abgeleget
„wäre. Und endlich ist von denenselben über
die Auszahlung derer 29500. Rthlr. und daß
vermög vorgemelten, und zu unsern lieben
Herrn Bruders, und Schwagers freywillig
ger Disposition beschehenen Verziegs, und
Ausgangs alles empfangen, völlig quittiret
worden, mit Verziehung aller, und jed er
rechtlchen Auszügen, in specie exceptionis
non numeratae pecunia, læsionis ultra dimi-
dium, minorenitatis, rei aliter scriptæ, vel
gestæ, quam intellectæ, & actionis in sup-
plementum legitimæ.

I. S.

Ein so bündiger, und so oftmals wieder-
holter Verzicht möchte wohl zu Vorbeugung
aller Strittigkeiten hinlänglich gewesen seyn,
wann nur der Werner Freyherr von N. sich
berechlichtet, und Erben nachgelassen hätte.
Alleine zu allem Unglücke versturbe selbiger ohne
Leibes-Erben, und liesse überdies am 15ten
Juni 1672 sich einfallen, mit Vorbeugehung
der zweyten Schwester seiner ältesten Schwei-
ster Maria Angnes Tochter, Sohn Johann
Arnold Freyherrn von N. zu seinem einzigen
Erb zu benennen, anbey (als viel gegenwärtige
Sache betrifft) in seiner letzten Willens-Mey-

nung zu erklären, daß, nachdem seine jüngere Frau Schwester Margaretha Theresia mit dem Freyherrn von W. sich verheyrathet, hätte dieselbe bey Ausrichtung der Ehestuer vermöge gegebener Quittungen, und sonst an verschiedenen Gerichten gethaner Declaration ihre quotam filialem auf ihn, als ihren einzigen Bruder dergestalt resingniret, daß er damit Besag sothaner Briefe gleich seinen anderen eigenthümlichen Erb- und Gütern seines Gefallens schalten und walten könnten. Dahero dies gemelter seiner Frau Schwester vorhin gehabtes Recht, und Antheil, und also aus der ganzen elterlichen Verlassenschaft zwey dritte Theile ihme gebührten und anerfallen wären.

S. 6.

Dieses veranlasse also verschiedene und schwehre Rechts-Irrungen. Erstlich sienge der Anton Freyherr von W. namens seiner Ehegemahlin Margaretha Theresia an, das brüderliche Testament bey dem Magistrat zu C. als dem Richter des Sterbhauses zu streiten. Da aber selbiges nicht gut von statut 1672 gesprochen wurde, daß der haeres testamentarius bey weiland Werner Freyherrn von N. Nachlassenschaft in possessorio summius zu handhaben seye; so wendete der selbe sich anhero, begehrte bey den hinterlassen-

nen Allodial-Gütern gehandhabet zu werden, und wirkete auch aus, daß am 13. August 1672 verschiedenen Beamten anbefohlen wurde, den Supplicanten bey denen Allodial-Gütern für seinen Anteil salvo jure cujuscunque kraftiglich zu handhaben.

§. 7.

Als nun obbesagter Freyherr verspührete, daß er auf dem rechten Wege seye, so triebe er die Sache immer weiters fort. Er nahme derohalben eine Gewalt Holz in Ansprache, und wurde auch am 17ten Nov. 1672 dabey unter dem Bedinge, falls selbige allodial seye, gehandhabet. Er forderte von den in hiesigen Landen gelegenen Stock- und Stamm-Gütern die vorrathigen Früchten, geriethe darüber mit dem eingesetzten Erbe in einen ordentlichen Prozeß, und erhielte am 4ten May 1673 die Urtheil, daß er bey solchen Früchten für seinen Anteil zu handhaben seye. Er nahme demnach die Stock- und Stamm-Güter selbsten in Besesse, und erlangte dabei am 6ten May selbigen Jahrs einen Befehl, daß die Beamten ihn bey den in denen Aemtern vorhandenen Allodials-Stock- und Stamm-Gütern handhaben sollten. Als seiner Schwester Maria Agnes Tochter, verrottbte Freyfrau von M. wider ihn klage, daß seine Gemahlin der elterlichen Erbschaft sich platterdings begeben, und also solcher Anteil ihre Klägerinnen gebührete, so fiele am

toten May 1673 die Urtheil dahin aus, daß Klägerinn noch zur Zeit bey der Halbscheid der von weiland Werner Freyherrn von N. hinterlassenen Allodial- Stock- und Stamm-Güter zu handhaben, wegen des prätendirten, das ist, des von des Beklagten Gemahlinnen verziehenen dritten Theils aber zu Ausführung des darüber allbereits eingeführten Petitorii hinzuberweisen seye. Und endlich wurde osterwehnter Freyherr von W. bey dem Lehn- und Hause E. nicht nur in possessorio gehandhabet, sondern auch vorbemeltes Haus demselben sogar in peritorio zugesprochen und anerkennet.

S. 8.

Solchemnach änderte der von dem Werner Freyherrn von N. benennte Erb, oder vielmehr dessen angeordneter Vormund die Sprache, und stellte am 1^{sten} May 1673 da hier vor, daß dem Freyherrn von W. so wohl als der Greyfrauen von N. die Halbscheid der von weiland Werner von N. hinterlassenen Allodial- Stock- und Stamm-Güter, und der darauf gewachsenen fructuum pendentium zwar zuerkennet: gleichwie aber wohlgemelter Freyherr von N. Zeit seines Lebens einen geräumen Theil Güter von des von W. Eheliebsten titulo pro rata temporis exulcerati sat oneroso zu seiner freyen Disposition acquiriret; und diese der liberae dispositioni unterwürfig; also besagtem Freyherrn von W. aufgegeben wet-

Werden möchte, vor allem die Stock- und Stamm-Güter zu specificiren, und der Gebühr nach zu erweisen. Welchem da der Besiegte am 22ten Dec. selbigen Jahrs entgegen wußte, daß er von keinen acquisitis zu sagen wüßte, anbey der Gegner als Kläger seine Intention erweisen, und darthun müßte; so ist (als viel aus dem Verhandelten zu entnehmen) dieser Punct nicht weiter fortgesetzet, gleichwohl die Sache in den übrigen Puncten betrieben worden, wie die dahier so wohl, als bey dem Kaiserlichen Cammergerichte vielfältig ergangene Urtheile solches des mehreren bewähren.

§. 9.

Endlich wurde auch der lange Jahre einschlafrne Punct wiederum aufgewecket, und am 1sten Nov. 1750. von denen Erben des eingesetzten Erbes angezeigt: die Ursache, warum das Lehn- und Haus E. ihnen abgesprochen worden, sollte gewesen seyn, quod nec transactiones, nec renunciationes filiarum illustrium generales ad feuda extendantur. Immittels aber wäre der Gröste, oder doch ein ansehnlicher Theil vorbemelten Hauses allodial: mithin müßten die Allodialien von dem Lehne abgesondert und zu ~~z~~ ihnen um so mehr abgetreten werden, als gegenseitige Großmutter Margaretha Theresia ihrem Bruder Wernern von N. ihren kindlichen Anteil 29500.

Rthlr. abgestanden, und zu freyer willkürigen Disposition überlassen hätte.

§. 10.

Hiemit gienge also der Proces gleichfalls von neuem an, und wurde nunmehr nicht mehr eingeschläferet, sondern am 27ten Junii 1753. dahin entschieden, daß die Beklagten bey den Gülich- und Bergischen Allodial-Stots und Stamm-Gütern des Werner von N. in Gefolg vorherigen possessorial Rechts-Bescheide, und Verfügungen in possessorio salvo petitorio zu handhaben, anbey die Klägere in die aufgangene Kosten fällig zu ertheilen seyen.

§. 11.

Ob nun die Klägere gleich von sothauer Urthel revidirten, und ihr Beschwehr hauptsächlich darinnen gründeten, daß die Stot- und Stamm-Güter in Ansprache nicht genommen, sondern nur diejenigen Allodialien, welche der Testierer von seiner Schwester Margaretha Theresia erhandelt, forderten, und also die vorrige Urthel einen andern Punet, als worüber dermalen gestritten würde, entschieden hätte, so wurde jedoch am 29sten Nov. 1754. die vorrige Urthel ihres alleinigen Innhalts bestätigt, und dadurch die Klägere genöthiget, das petitorium einzuführen, und zu bitten, daß die Beklagten zu Abtretung jenes Antheils, welchen der Werner von N. von seiner Schwester

ter an sich gehandelt, schuldig zu erkennen
seyn.

§. 12.

Dieses ist also der ganze Vorwurf gegenwärtiger Beurtheilung, mithin ohn schwer zu ermessen, daß gleichwie eines Theils die hiesige Landess. Rechte über elterliche, oder Stok- und Stamm-Güter zu testieren verbieten: Andern Theils auch die Klägere ihre Klage darinnen gründen, daß jene Güter, welche der Werner von N. durch den von der Schwester Margaretha Theresia geschehenen Verzicht erhalten, keine Stok. und Stamm- sondern anerworbenen Güter seyn; also es lediglich darauf ankomme, ob mehrersagte Margaretha Theresia ihrem Bruder den kindlichen Anteil, oder Erbschein auf solche Art, und Weise übertragen habe, daß davon gesagt werden könne, was

*MEVIUS ad jus Lubec. Lib. I. Tit. X. Art. 6.
num. 30.*

schreibt: Cum re inter duos, plurēsve fratres dividenda, unus retenta tota, partium pretium ceteris solvit, singulari, non universaliter, ut requiritur, titolo, res devenit ad fratrem, qui non ut hæres, sed ut emptor accipit, Berlich præt. concl. 13. n. 18. part. 2. Ita bona hæreditaria semel alienata, etiam unus de familia accipiat, nomen amittunt.

§. 13.

Siehet man nun die von der Margaretha

H 5

Theres

Theresia beliebte Heyraths-Verschreibung,
 oder die Verzichts-Urkunde ein, so veroffenba-
 ret sich gleichbalde, daß dieselbe nicht den Na-
 men eines Uebertrags, Theilung, Verkaufs,
 oder Tausches, sondern einer Heyraths-Vers-
 schreibung, und Verziegs führe. Also besa-
 gen nemlich jene der Urkunde Worte: „Ein ehe-
 licher Heyraths-Contract folgendermassen an-
 heut dato geschlossen worden. Also bewäh-
 ren die von der Margaretha Theresia am 2ten
 May, und 7ten Junii 1642 ausgestellten
 Quittungen, worinnen es heisset, „demnach
 „wie mit unserem respective Herrn Bruder,
 „und Schwager Herrn Werner Grepferrn
 „von N. wegen unseres Heyraths- und Ab-
 standsgelds uns gütlich verglichen haben.
 Also beweiset die fernere Quittung vom 29ten
 Nov. 1642, welche folgendermassen anfangt:
 „Nachdem der wohlgeborne Werner Grepf-
 „herr von N. unser geliebter Herr Brudee,
 „und Schwager in dem zwischen uns aufge-
 „richteten Heyraths-Tractat mit einem an-
 „sehnlichen Heyraths-Pfennig, und Aude-
 „steuer dergestalt versehen, daß ich Marga-
 „retha von N. mit gutem Belieben, und
 „Verstattung meines Eheherrn, und derselbe
 „neben mir auf alle meine Vätter- und Müt-
 „ter-Anherr- und Anfräulichen Güter, auch
 „andere Seit- und Besfälle bereits erfallen,
 „so dann andere in dem Heyraths-Tractat
 „mit mehreren ausgedrückte Fälle renuncieren,
 und

und verziehen sollte ic. Also bestättiget end-
lich die zu Verfügung des gerichtlichen Ver-
siegts am 21ten April 1643. ausgesertigte
Vollmacht mit diesen Worten; Wir zu Bezei-
nung unseres guten Contentaments auf alle
Väther - Mütter - Anherr - und Anfräuliche
Güter Seit- und Beyfälle, wie dieselben bis
hiehin erfallen (die künftigen Seit- und Beyfälle
laut unseres zwischen uns aufgerichteten Con-
tracts omni meliori formā, & modo vor-
behalten) aus wohlbedachtem reisen Rath ei-
gentwillig, und ungezwungen, auch mit kei-
ner List hintergangen, ausdrücklich, wohls-
wissentlich renuncirt, und verziehen haben.
Höchst ist die beliebte Vereinbarung von
sämtlichen Theilen selbsten eine Heyraths-
Verschreibung und Verzicht benamset und
betitelt worden.

S. 14.

Dieselbe mag auch in der That für ein an-
deres Geschäft um so weniger angesehen, und
gehalten werden, je ausdrücklicher eines theils
darinnen versehen, daß die Margaretha The-
resa von allen bereits anerfallenen Gütern
sang und zumal abgegütet, und darab von
allem eine verziehene Tochter seyn und bleiben
solle. Da auch andern theils der Verzicht ge-
gen einen Heyraths-Pfennig und Aussteuer
geschehen, anbey die künftigen Seit- und Bey-
fälle aus, und vorbehalten worden; so gibt die-
se ein untriegliches Kennzeichen ab, daß man weis-

weiter nichts, dann einen Verzicht, wie er bei
adelichen Töchtern gewöhnlich, und in hiesigen
Ländern üblich, thun wollen; zumal man sol-
cher Worte sich nicht bedient, noch das ganze
Werk in Form, und auf Art eines Verzichts be-
schrieben haben würde, wann dabei die Ueber-
nung gewesen wäre, einen wahren Ueber-
trag, Theilung, oder Verkauf des Erbsa-
theils abzuhandeln und zu schliessen. Ueber-
dies spricht die Größe des Heyraths-Pfens-
nings die End-Urtel aus, und entscheidet die
ganze Sache dergestalt, daß kein einziger
Zweifel mehr übrig bleibt.

§. 15.

Betrachtet man nemlich, daß die ältere
Tochter Maria Agnes, welche zur Zeit, als
noch alle sechs Kinder im Leben waren, gehet-
rathet, und welche auf den Fall, wann ihre
vier Brüder ohne Leibes-Erben versterben sol-
ten, den ledigen Unfall, oder ihr Erbschafts-
Recht sich ausdrücklich vorbehalten ¹⁴⁰⁰⁰.
Goldgulden zur Heyraths-Gabe bekommen.
Erinnert man sich, daß nach Zeugniß des

von LUDOLF observ. Forens. Part. III.
obs. 290.

der Goldgulden damahls, nemlich vom Jahre
1623 bis 1667 zu ein Gulden 44. Kr. gegange-
gen, oder (wie vorbeschobter

von LUDOLF in Comment. syst. Append.

V. p. m. 207.
meldet) altem Herkommen zufolge in hiesiger
Länder zu 126. Kr. gerechnet, und angeföh-
gen

Den weede, mithin die zum Heyraths-Pfennig mitgegebene 14000 Goldgulden auf den ersten Fall 16177. und auf den andern 17700. Rthlr. ausgemachet. Erweget man ferner, daß zur Zeit, als die Margaretha Theresia zur Ehe geschritten, drey Brüder verstorben gewesen, und dadurch der Erbschaft ein merklicher Zuwachs geschehen seye; so ist die Rechnung leichter zu machen, daß der zweytern Tochter eine grösse Heyraths-Pfennig gegebene 29500 Rthlr. den Kind- oder Erbtheil bey weitem nicht erreicht haben. Erstlich darf nicht einmahl in Zweifel gezogen werden, daß wann die drey verstorbenen Söhne im Leben geblieben wären, alsdann einem jeglichen derer selben wenigstens eben so viel, als der ältesten Tochter gebühret hätte. Da nun die Mutter bey ausszusteuernden fünf Kindern, nemlich drey Söhnen, und zwey Töchtern, den Heyraths-Pfennig zu 14000. Goldgulden angeschlagen, und festgestellt, so hätte diesem Anschlag zufolge der älteste Sohn, oder wie man selbigen zu nennen pfleget, der Stamm-Herr, falls alle seine Geschwister im Leben geblieben wären, 14000. Heyraths-Pfenningen fünfmahl 14000. oder 70000. Goldgulden auszuzahlen gehabt. Woraus dann unhinterreiblich folget, daß, gleich wie drey derer Kinder verstorben, und demnach nur zwey Töchtern ein Heyraths-Pfennig zu geben war, also in Rücksicht des mütterlichen

hen Anschlages der Heyraths-Pfennig nun
mehr auf 35000 Goldgulden zu sezen seye,
zumalen 35000 gegen zwey eben so, wie
14000 gegen fünf sich verhalten, anbey keine
einige Ursache zu ergründen, warum in Aus-
zung des Heyraths-Pfennings bey zweyen Kin-
dern die nemliche Gleichheit, und Proportion,
welche bey fünf Kindern von der Mutter ge-
macht, und gleichsam zur Richtschnur gege-
ben, nicht solle beobachtet werden. Woraus
fernner folget, daß der der zweytern Tochter ge-
gebene Heyraths-Pfennig von 29500 Rthlr.
welche den Goldgulden zu ein Gulden 44 Kr.
gerechnet, ohngefehr 26000 Goldgulden nicht aus-
mahl gleich, will geschweigen dem Erbtheile
seye behreitig gewesen. Solches ist auch zum
andern daraus noch des mehrern zu entnehmen,
daß wann der Heyraths-Pfennig von 29500
Rthlr. den Kind- oder Erbtheil erreicht, und
der zweytern Tochter für ihren Antheil nur
der dritte Theil der Erbschaft gebühret haben
sollte, alsdann die ganze Erbschaft sich höher
nicht, dann zu 88500 Rthlr. betragen hätte.
Ein welches um so weniger seyn kan, als wi-
drigen falls dem Stamm-Herrn, welcher
bey nicht erfolgtem Absterben der drey Brü-
der 70000 Goldgulden an Heyraths-Pfen-
ning, oder Aussteuerungen obangeführter
massen zu zahlen hatte, zu Erhaltung und
Fortsetzung des Stammes nicht einmal so viel,

als ein Heyraths-Pfennig der andern Geschwistern sich beträgt, übrig geblieben wäre. Will man demnach mit mehrerm Grunde, und Vernunft auch setzen, daß die Muster zu Heyraths-Pfenningen ihrer Kinder einen dritten Theil der Erbschaft gewidmet, und die übrigen zwey dritten Theile dem Stamm-Herrn zu Fortsetzung des Namens und Stamms gelassen und zugewendet hätte; so wäre nach Maßgabe des der ältesten Tochter gegebenen Heyraths-Pfennings von 14000. Goldgulden ein dritter Theil der Erbschaft zu 70000, und also die ganze Erbschaft zu 210000. Goldgulden anzuschlagen, mithin der der zweytern Tochter gebührende Erbtheil, als ein dritter Theil der ganzen Erbschaft nach Abzug der der ältesten Tochter bereits ausgezahlten 14000. Goldgulden, plus minus auf 65333. Goldgulden zu setzen. Ja will man so gar wider alle Wahrscheinlichkeit setzen, daß eine Halbschied des ganzen Vermögens zu denen Heyraths-Pfenningen gewidmet, und die andere Halbschied dem Stamm-Herrn zugedacht worden, so ertrüge gleichwohl nach Absterben der dreyen Söhne, und nach Abzug des der ältesten Tochter gegebenen Heyraths-Pfennings, die Erbschaft sich zu 126000., und also der der Maria Theresia zukommende dritte Theil plus minus zu 46666. Goldgulden.

S. 16.
Wann nun hieraus ganz offenbar, daß der

der zu 29500. Rthlr. beliebte Heyraths-Pfennig den Erbtheil keinesweges erreiche, ja dem von der Mutter gemachten Anschlage nicht einmal gleich, und proportioniret seye; so mag auch die Vereinbahrung wegen des Heyraths-Pfennings für ein Verkauf, oder Uebertrag des Kindtheiles um so weniger ausgegeben werden, als eines Theils von solchem Geschäft in der Heyraths-Beschreibung nicht die mindeste Spur anzutreffen, im Gegentheile es darinnen heisset: „Dennach dann wohlgemeldte „Frau von wohlgemeldtem ihren Herrn Brus „der mit solcher ansehnlichen Heyrath „Steur gutwillig versichert, und ihre Liebden „ohne das den väterlichen Namen und „Stamm, durch dero selben einzigen Herrn „Bruder befördert, und erhalten gerne sehen „sollte.“ Andern Theils auch bekannt Rech- tens ist, quod renunciatio simpliciter facta intelligatur duntaxat in rem, gratiamque mar- rium liberorum, quorum favore leges mu- nicipales pactitiam filiarum renunciationem paternæ hæreditatis sanxerunt, ut familiae opes, & dignitatem masculis potissimum, quamdiu superflunt, pararent.

WESEL de connub. bon. societ. Tract. II. Cap.
VI. num. 81.

Mithin kommt es darauf, ob die in der Heyraths-Beschreibung enthalene, und obangesührte Worte: Ohne das, die Fortsetzung

des väterlichen Namens als eine Haupt- und Grund- oder aber als eine Neben- und Ursache anzeigen, nicht einmal an; wiewohl nach der gefundenen Auslegung sothane Wörter dahin auszudeuten, daß die Margaretha Theresia, wann sie auch schon mit einer so ansehnlichen Heyraths-Steuer nicht versehen worden wäre, jedannoch den väterlichen Namen und Stamm durch ihren einzigen Bruder gern beförderet und erhalten sehen würde.

§. 27.

Ohne ist zwar nicht, und wird schier in einer jeglichen von oftgemeldter Margaretha Theresia gegebenen Quittung, wie auch in den ausgestellten Vollmachten gemeldet, daß sie auf den ihr gebührenden Anteil zu ihres Herrn Bruders, als einzigen Eigenthümers wohlgefällig, freyen, und willkürigen Dispositionen verziehen, und dabei der Einrede der Vervortheilung über die Halbschied, und actionis im supplementum legitime sich begeben habe. Zwischen triegen die Klägere sich über die Massen, wann sie daraus einen bündigen Schluß, und Vortheil zu ziehen vermeynen. Da obangesührte Worte und Clausel der Heyraths-Beschreibung und Verzicht selbst nicht einverleibet, sondern den nachgehends ausgefüllten Quittungen, und Vollmachten beggesetzt worden; so muß dahier allerdings

eintreffen, was von einem ganz ähnlichen
Falle der

von LUDOLF Obsrv. Forens. Part. I.
Obs. 28.

schreibt: In pactis matrimonialibus renunciaverat filia nobilis de N. accepta dote omni successioni parentis, cum expressa reservatione dominii, clausula efficacissima in fine observationis adjuncta, deinde post aliquot annos in alia transactione de hæreditate maternâ, cuius formulam conscriperat frater, clausula aliqua generalis hæreditatis renunciatoria fuit inserta. Ex qua clausula hæres à fratre scriptus actionem ad regressum elidere conabatur, sed omnino frustra. Quicquid enim adstringendæ obligationis est, inquit Celsus l. 99 ff. de verbor. obligat, id nisi palam verbis exprimatur, omissum intelligendum est. Liberalitatem captiōam interpretatio prudentum fregit. Coarctandas esse renunciations foeminarium ad res, quibus consensum suum accommodarunt, non vero extendendas voluit Justinian. in l. jubemus. Cod. ad SCltum Vellejanum. Zude me wird von den mehrsten Rechtsgelehrten dafür gehalten, und behauptet, daß derjenige zu weissen Vortheile der Verzicht geschiehet, den völligen Eigenthum des verzeihenen Antheils erlange, und bekomme. Uti cum Kelenbenzio (sagt

FROMMANN in Dissertatione de existentia
conditionis pacti renunciatae hereditatis th. 56.)
negamus, ita transire per pactum hoc renun-
ciativum modificatum, dominium, ut nullo
in casu, hoc nomine ullum renuncianti,
eiusve hæredibus jus remaneat, quam so-
lum obligatio ad reperendum, condicio-
ne nostra existente à renunciationem
recipientis hæredibus, ita cum eodem
non possumus non propugnare, quod mori-
bus germaniae renunciata hæreditas, atque
sic rerum in ea repertarum d. l. 37. de acqui-
hered. ad renunciantem ex lege pertinentium
dominium, in renunciationem recipientem,
eiusve hæredes, semper transeat, ac pleno
jure domini interea, pendente conditione
nostra, constituantur. Mithin mag oban-
gezogene Etelle derer Quittungen, und Voll-
machten, falls man denenselben auch eine voll-
formene Wirkungs Kraft beylegen will, ein
anderes, noch grösseres Recht auswürken,
dann was der Werner von N., und dessen
männliche Leibes Erben auch ohne sothane
Quittungen obiger Meynung zufolge gehabt
hätten. Zugeschweigen annoch, quod aliena-
tione in divisione permitta, de ea alienati-
one intelligenda sit, quæ est licita: commo-
dissima enim, ut aliis anteferenda interpre-
ratio, quæ res, de qua agitur, in tuto, &
integritate sua relinquatur.

KNIPSCHILD de Fideicommissis Cap. XVI. n. 25.
Quod-

Quodque verba, quod quilibet portionem suam habere, tenere, & de ea, quicquid voluerit, facere possit, arbitrium tantum boni viri importent.

KNIPSCHILD T cit. Cap. XVI. num. 245.

§. 18.

Von mehrerer Erheblichkeit und grösseren Gewichte scheinet die von der Margaretha Theresia mit ihrem Ehegemahl vor dem Königlichen Rath in Brabant gethanen Erklärung zu seyn, als welche untern andern besaget, que, comme ils ont procedé au partage des biens delaissez par feu les sr. Pere, & Mere de la ditte Dame tant paternels, maternels, que successions collaterales, & générallement de tous droits & actions echevez de la ditte Dame, sans rien reserver, ou excepter chose quelconque avec Messire Warnier de N. leur frere, & beau frere respectivement, conformement les contracts en estans, scavoir le premier en date du 25^e d'Avril 1642 passé en presence de Messire charles de P. & guilliaume de L. comme resmoings a ce requis, & appellez, depuis recogneu le 26^e d' Avril par devant ceux de la loy d' E. 1. & le second contenant les clauses de renunciations en tel cas requiesces, & necessaires, passé par devant ceux de la loy de l. le 4^e de juin, ensuyvant scavoir, que les dits sr. & Dame comparants au moyen du dit partage a eux escheuz

le contentent de tout ce, qu'entre eux ait été stipulé, & transigé, & accordé, & renoncent à toutes choses, qui pourroient aucunement estre contraires, &c. Woraus leichte jemand herleiten dürfte, daß gleichwie vor dem Verzicht die Erbschaft bereits getheilet gewesen, also der verziehene Anteil aus keinen elterlichen, sondern aus solchen Gütern, welche der Margaretha Theresia eigenthümlich zugehörten, bestanden, und also der Werner von N. selbige nicht aus der elterlichen Erbschaft, sondern von seiner Schwester bekommen hätte. Semel adita enim hæreditas desinit esse hæreditas.

MEVIUS ad jus Lubec. Lib. I. Tit. X. Art. 6.
num. 3.

Alleine wird der Sache ein wenig tiefer nachgeschlichen, wird auf den Tag der geschehen seyn sollenden Theilung, nemlich auf den 25ten April 1642. acht gegeben, und erwogen, daß an diesem Tage keine Theilung vorgenommen, sondern nur die Heyraths-Bündnis sammelem Verzicht beschrieben worden, wie solches folgende Worte in aller Uebermasse bestätigen:

„Zu wahrer Urkund haben wir beide Eheleute,
„und ich Werner Freyherr von N. dieses mit
„eigenen Handen unterschrieben, und gegen-
„wärtigen Brief mit unserm Pettschaft bekräft-
„igt, auch zu mehrerer Sicherheit untenbe-
„nannte unsre Verwandten, und Freunde
„verbitten, diesen NB. Heyraths-Tractat zu

„mehrerer Bestätigung auch zu unterschrei-
ben, und ihre Petschaften hierauf zu sezen; so wird niemand eine widrige Folgerung machen, vielmehr ein jeder mit mir rundaus be-
kennen, daß dasjenige, so in der obberührten Erklärung von der Theilung erwähnet wird, entweder irriglich, und der That zuwider, oder aber in einem ganz andern Sinne zu nehmen seye; zumalen ansonst in der Erklärung, daß der Herr, und Frau Comparenten statt des ihnen anerfallenen Antheils (oder wie die franzöfische Worte lauten) au moyen du die partage a eux escheu sich mit denjenigen, was zwischen ihnen verglichen, und vereinbaret worden, begnügen und auf alles, und jedes Ver- ziehen, nicht angegeben werden mögen, sondern es vielmehr heißen müsse, daß die erscheinende Cheleute gegen die versprochene Hevrathsgabe den ihnen wirklich zugetheilten Antheil ihrem Bruder wiederum übertragen, abgetre-
ten und eingeraumet hätten.

S. 19.
Doch gesetzt, daß die Theilung der elster-
lichen Erbschaft thätlich vor sich gangen, und demnach allererst der Verzicht geschehen wäre; so würde dadurch gleichwohl der Verzicht in ei-
nen Verkauf, oder gemeinen, und blosen Ver-
trag um so weniger verwandelt werden, als eines Theils so gar in diesem Falle nicht verabredet werden mag, sondern aus obanges-
führten unumstößlichen Gründen nachgegeben wer-

werden muß, daß der Heyraths-Pfennig den erbshaftlichen Anteil bey weitem nicht erreicht, daß die Margaretha Theresia in Ausnehmung, und Erhaltung des väterlichen Stamms, und Stammes ihren Anteil dem Bruder überlassen, und folglich mehr nicht, dann einen gemeinen, und gewöhnlichen Verzicht gethan habe. Etenim verba hæc: ob nominis & familie conservationem, dem adelischen Manns-Stammen zum Besten, sive zu Erhaltung des adelichen Stammen, und Mannen, sive ponantur in præfatione, sive in ipsa dispositione, non tam causam impulsivam, quam finalem denotant, ac limitandi & restringendi vim obtinent.

KNIPSCHILD de Fideicommissis Cap. VII.

num. 61.

Da auch andern theils eine bekannte Sache ist, quod in renunciationibus, compromissis, calculationibus, pactis, conventionibus generalitas ad suas causas restringatur, nec ulteriorius extencatur.

KELLENBENZ de renunciat. Quest. XVIII.

num. 7.

Quodque renunciations non facile præsumantur à fœminis, sine causa, & reservatione spei sue succedendi factæ, ob præsumptionem de hoc sexu avaritiae, & tenacitatis

FROMMANN cit. Dissert. Thes. 44.
so würde es wider alle Vernunft anlaufen,

§ 4.

wann

wann man blos und in Ansehung der geschehen
seyn sollenden Theilung den Verzicht zu einem
Verkauf, oder gemeinen Uebertrag machen
wollte, wo doch weder die Heyraths- Vers-
schreibung, und Verzichts-Urkund, weder die
Große und Gleichheit des Heyraths-Pfenn-
ings mit dem verziehenen Erbtheile, noch
sonst eine einzige vernünftige Ursache darzu die
Anleitung, und Befugniß geben. Uebertritt
würde, im Fall derer Klägere Meynung den
Stich halten sollte, nicht nur jener Satz: daß
nemlich eine Schwester ihren erbschaftlichen
Antheil nach geschehener Theilung denen Brü-
dern zwar verkaufen, und übertragen, nicht
aber sich dessen begeben, und darauf verziehen
könnte, zu einer pragmatisirten Rechts-Regel
werden, sondern auch die vorgehende Theilung
in dem nachhero geschehenden Verzicht eines
solchen Einfluß haben, daß sie dabey mehr-
und kräftiger, dann derer contrahirenden oder
verziehenden Sinn, Willen, und Meynung
würke. Ein welches um so weniger gebilligt
werden mag, je weniger der Verzicht die
Theilung widerstrebet, sondern es ganz füglich
beyammen siehen kan, daß eine Schwester
nach geschehener Theilung eben so, wie vor
derselben auf ihren erbschaftlichen Antheil zum
Vorteil des Bruders verziehe, zumal den-
falls zwischen einem getheilten, und noch nicht
getheilten Erbtheile kein vernünftiger Unterschei-
dungs-Grund auszusündigen ist.

§. 20.

Ist demnach ohnwidersprechlich, und hat es sein ohnabänderliches Verbleiben dabei, daß der von der Margaretha Theresia gethanen Verzicht nur ein blosser und gewöhnlicher Verzicht seye; so folget auch von selbsten, daß demselben die gewöhnliche Wirkungen, und Eigenschaften eines Verzichts müssen beygelegt werden. Diese bestehen nun (wie bekannt) darinnen, und zwar erßlich, daß der verziehens Theil seines Erbschaft-Rechts, und Altheils nicht einmahl für allezeit, und ewiglich, sondern unter gewissen Bedingnissen, und bis auf gewisse Fälle sich begebe, mithin einen bedingten Grund- und Eigenthums-Recht behalte. Existentia hujus conditionis (seynd die Worte des mehrbelobten

FROMMANN cit. Thes. 44.)

uti ipsius pacti reservativi scopus, & finis (unde formalis ratio) ex intentione (quæ omnes actus dirigit & determinat. l. 19. pr. & ibi Dd. ff. de R. C. Barbos. loc. voc. finis. ax. 1. & 9. moderaturque quamlibet dispositio- nem, non aliter, quam frenum equos, & gubernaculum navem. l. 17. ff. de LL. Besold. Thes. Pr. d. l. vers. qui decidit adeo, ut genera- ralem etiam renunciationem certa finalis causa restringat. Kellenb. q. 18. n. 7. nec ultra mentem extensionem admittat. Carpzov. 1. decis. 58. num. 5. & 17.) pacifcentium horum-

35

dem₂

dem, nempe renunciantis est renunciationem accipientis, in hoc dirigitur, ut bona renunciata quæ durante renunciatione, seu vi & effectu pacti, hujus actus negativi, de non scil. cum effectu succedendo, in bonis illis, haec tenus ex moderatione renunciatorum, perceptione & multitudine reddituum, illustriorem auctioremque reddiderant familiae, cuius in gratiam renunciatio fuerat facta: arg. consuetudinum, & statutorum, fccminas excludentium. Knipsch. d. tr. e. 8. num 173. & seqq. Pb. Matth. v. 3. Cons. Marp. 24. n. 28. Kellenb. qu. 18. num. 11. dignitatem: in quo ipso intrinseca renunciationis ratio est. Musc. d. l. num. 257. agnatione extinta, aut masculina nominis qualitate deficiente, & causa finali, renunciationis scil. sublata, adeoque obstaculo successionis actualis remoto; temporaria enim est renunciationis causa. Musc. d. l. num. 279.) ad renunciantem, aut ejus successores, revertantur. Facultas competens, haec tenus per pactum renunciativum imposita, vires resumat, atque id jus, quod is, cui renunciatio facta, aut ejus haeredes, ab eo tempore habuerunt aetū, ad conditionis nostræ existentiam, in renunciatione, sua ratione, expiret atque ex eo ii, qui olim, a renunciatione, suo modo, id habuerunt atque retinuerunt habitu, ipso actu id habere incipient. per texx. plures & Oldrad. cit. a Ph. Matth. d. vol. 1. Cons. 20. num. 54. & cons.

cons. 21. num. 3. spes, quæ fuit hactenus, in rem transeat; aut certe pro diversitate renunciationis, ad restituendum sibi obligatos cum effectu convenire queant, ut ea bona ultimo defuncti, cuius in gratiam, conservandæ scilicet melius familiæ & agnationis, splendoris & dignitatis, renunciatio facta fuerat, hæredes dimittant. Womitten auch hiesige Landes-Ordnung vollkommen übereinstimmet, und

CAP. 94. §. und darum ic.
ausdrücklich verordnet, daß die verzichene Tochter zu den elterlichen Gütern keinen Zugang haben, sondern davon gänzlich, und zumahlen ausgeschlossen seyn sollen, es wäre dann Sach, daß die Gebrüder, in derer Behülf die Verzeichniß geschehen, ohne Leibeserben mit Tod abgangen wären. Dann in dem Fall sollen sie beigehener Verzeichniß ohnangeschen, zu der Erbsfolgniß zugelassen werden.

§. 21.

Hieraus fließet fürs zweyte nothwendiglich, daß derjenige, zu wessen Vortheile der Verzeichniß geschehen, über die verzichene Güter, oder Anteil zu testieren nicht bemächtiger seye, wie dieses

FROMMANN. cit. Dissert. Thes. 28.
mit folgendem bewähret: Ultimus ex filiis eorum, ad quos jam bona renunciata per-

venerant, decessit sine masculis, verum testamentario hærede relicto & conditio nostra nihilominus tum existit, in renuntiatis paternis, maternis, fraternis. Quamvis enim videatur reservatio tantum fieri in casum ultimi ab intestato decedentis, nec auferat testandi facultatem renuntiatio, bona que renunciata cum ejus bonis unum patrimonium facta censeri possent, cum tamen reservatio hunc in finem sit facta, de quo post *Thes. 43.* contrarium neutquam disponere de parte ita renunciata poterit. Zu wesssen Bestättigung

WESSEL cit. Cap. VI. num. 39.

anführt: Si frater eam portionem testamento legaverit alii, potior erit causa sororis rem suam persequentis, arg. *L. vivus 9. ff.* *quid in fraud. patron.* effectus enim legati excurreret in illud tempus, quo per obitum fratris, jus ad portionem exclusoriam sororij erat acquisitum, cum ipso mortis momento incipiat dominium ab eo discedere. Und welchem

COQUILLE sur les coutumes de Nivernois,
Art. XXIV. des droits de gens mariez vers.
Tant qu'il y aura.

annoch hinzu sehet: Ce qui s'entend en cas que la portion recueille par le frere soit encores extante. Car s'il avoit aliené entre viss avec bonne foy, je croy que l'alienation

tion reendroit par la raison de la l. bis. solis.
C. de revocat. donat. mais si le frere avoit
disposé par testament la soeur seroit préférée
au legataire, & encores selon mon aduis
deuroit estre préférée au donataire entre
viis, si la donation avoit esté faicte sans grand
& excellent merite du donataire, ou bien
s'il avoit vendu a fort vil prix, la revocation
se feroit en ce que la chose vendue vau-
droit, outre les deniers ballez: car telles
dispositions deuroient estre censées, com-
me faites en fraude de la soeur: Par les
raisons de la l. i. S. si quis in fraudem, & l.
vitus D. si quid in fraudem patro.

§. 22.

Als die dritte und letztere Würkung, so der
Verzicht in Ansehung hiesiger Lande, und Ge-
sellschaft hervor bringet, verdienet vorzüglich ange-
rühmet zu werden, daß die Natur und Eigen-
schaft derer Güter, worauf verziehen wird,
durch den Verzicht keine Abänderung erleide,
und folglich jene Güter, welche vor dem Ver-
zicht elterliche von aufsteigender Linie herstie-
lende Güter, oder anerfallene und anererbte
Erbgüter, oder Stok- und Stamm-Güter
gewesen, auch nach dem Verzicht Stok- und
Stamm-Güter, desgleichen die Güter, wel-
che vor dem Verzicht liegende, und ohnbergega-
liche gewesen, nach dem Verzicht solche ebenfalls
verbleiben. Da nehmlich ein Verzicht nichts an-
ders

ders ist, dann eine nicht Annahmung, oder Nachlassung desjenigen erbschaftlichen Antheils, welcher jemanden nach denen Gesetzen zukommt, und gebühret. Etenim renuncia-
tio est voluntaria rei, aut juris sui repudia-
tio, sive remissio.

GIPHANIUS de renunciat. Cap. I.

In quo significatu idem denotant renoncian-
tio, cessio, contentio, recusatio, refutatio,
remissio, repudiatio, resignatio, græc
ἀπόταξις, vulgo Begebung, Verzichtung,
Verzicht.

DALNER de varior. jur. renunciat. Cap. I.
num. 16.

so wird die Natur und Eigenschaft derer
Güter durch den Verzicht um so weniger ab-
geänderet, als der verzichende Theil in Kraft
des Verzichts an denen Gütern keinen Theil
nimmt, mithin selbige weder verkauft,
weder überträgt, weder veräußert noch
darüber einigermassen verordnet, sondern nur
zugiebt und gestattet, daß derjenige, welchem
sonst nur ein Theil derer Güter, oder Erbschaft
gebühret, nunmehr und in Folge des Ver-
zichts die sämtlichen Güter sich zueignen, und
sich der ganzen Erbschaft unterziehen können.
Wornach dann der endliche Schluss dahin ab-
zufassen, daß gleichwie die Güter, worauf die
Margaretha Theresia verzichten, nach dem
Verzicht elterliche Erbgüter, oder Stok, und
Stamm-Güter ebensohl verblieben, also der
Werner

Werner Freyherr von N. darüber zu verordnen, oder testieren nach hiesigen Landes-Rechten so wenig, als nach der Eigenschaft des Berichts seye berechtiget gewesen.

§. 23.

Diesem vermeynen ðwar die Klägere das durch entgehen, und von sich ablehnzen zu wollen, daß von denen Beklagten bey dem Kayserschen und des Reichs-Cammer-Gerichte eine ciratio ad videndum se redintegrari in tertiam renunciatam, & declarari hæredes wider sie ausgewürket, sie indessen durch die am 30sten Oct. 1739. eröffnete Urthel von der angestellten Klage entlediget, und also in Betref der gegenwärtigen Rechtspflege bereits eine rechtskräftige Urthel vorhanden wäre. Alleine so gerne und willig ich die beygebrachte Urthel in Aufzehung anderer Güter annehmen, so wenig kan ich selbige dahier, und in Betref der in hiesigen Landen gelegenen Stok- und Stamm-Güter gelten lassen. Da nehmlich obangesührter massen die Klägere am 1sten May 1673. selbsten angegeben, und bekennen, daß denen Beklagten, und der Freyfrauen von M. die Halbschied der von weiland Wetttern von N. hinterlassenen Allodial-Stok, und Stamm-Güter zuerkennet worden; so mag keinem Vernünftigen wahrscheinlich vorkommen, daß die Beklagten von ihrem außerwonnenen Rechte abgelassen, und bey dem Cammer-Gerichts

richte einen nagelneuen Proces sollen angehoben haben; zumalen sie bereits in dem Besise waren, und also nichts mehr zu suchen, noch zu begehrn hätten. Ingleichen würden die Klägere, falls die Cammergerichtliche Urtheil auf die in hiesigen Landen gelegene Stok- und Stamm-Güter ausgedehnet werden möchte, sich von dem rechten Wege nicht haben ablenken, noch verleiten lassen, von der erhaltenen Urtheil abzugehen, und dahier die Sache von neuem anhängig zu machen, sondern dieselben würden vielmehr aller vernünftigen Nachmassung nach Himmel und Erde beweget haben, um bey dem Cammer-Gerichte ein mandatum de execuendo zu erhalten, und auf diese Weise zu dem Besise und Eigenthum derer Güter zu gelangen. Ueber dieß ware gegenwärtiger Punct von denen Klägern bereits im Jahre 1673. dahier eingeführet, von denen Beklagten auch die Einreden beigebracht, mit hin die Beklagte, untergebene Sache ohne eine ordentliche Rechts-Hülfe bey dem Cammer-Gerichte anhängig zu machen, so wenig befugt, als wenig das Cammer-Gericht zum Nachtheile der dahier bereits gegründeten Gerichtsbarkeit, wie auch zu Schmälerung des ersten Instanz-Rechts selbige anzunehmen berechtigt, also daß auf die Cammergerichtliche Urtheil keine Acht gegeben werden möchte, wann auch selbige gleich von den in hiesigen Landen gelegnen Gütern ausdrücklich erwehnete.

S. 24.

Die zwey andern bey dem Cammer-Gerichte am 1ten April 1757 ergangenen, und von denen Klägeren in jchiger Instanz beygebrachten Urtheilen seynd von solcher Art und Eigenschaft nicht, daß daraus eine Verknüpfung, oder Gemeinschaft möge hergeleitet werden. Wie aus den in vorigen Jahrehundert dahier gepflogenen Acten zur Genüge zu entnehmen, so ware nemlich die Frage, ob die auf der Mühlen zu Z. haftende Erb-Renth von 18 Malter Roggen, desgleichen der zum Hause G. gehörige Erbpfachts-Roggen für Ohn-, oder Gereide zu halten, und zu der Im- oder Mobilär-Erbshaft gehörete. Diese wurde dahier zwar zum Vortheile der nunmehrigen Beklagten entschieden. Als aber die Klägere davon zum Cammer-Gerichte provocirten; so wurden am 1ten April 1757 die vorigen Urtheile abänderet, und gesprochen, daß die Appellaten die eingeklagten 18 Mtr. Roggen Eib-Renth von Zeit des Werner von N. im Jahre 1672. tödtlichen Hintritts bis zu der im Jahre 1747. beschobenen Widerlöse, desgleichen die eingeklagten Erbpfachts-Roggen, Rents, und Gültten, sammt von Zeit des Werner von N. tödtlichen Hintritts verfallenen Düszen denen Appellanten zu entrichten schuldig seien. Das Cammer-Gericht hat also geurtheilet, daß die eingeklagten Erb-Renten, und Erbpfachten zu der Mobilär-Erbshaft

gehören, mithin denen Klägern, als Mobilats
Erben des Bernern von N. gebühren. Allei-
ne welcher Schluß und Folgerung ist daraus
auf untergebene Sache zu machen? Gewislich
kein anderer, daß sothane Urtheln dahier un-
schillich angebracht worden, und die Klägere
mit einem paar Cammeral-Urtheln, wer weiß
aus was Ursachen prangen wollen.

§. 25.

Was übrigens die von denen Klägern so
sehr angerühmte, und so hoch getriebene Ver-
jährung bey untergebener Sache ausrichten sol-
le, ist um so weniger zu ermessen, als eines
theils die Beklagten bey den in hiesigen Landen ge-
legenen Stock- und Stamm-Gütern längstens
gehandhabet, ja die Güter denselben so güt zus-
erkennet, desfalls mandata executiva erlassen,
und folglich die Beklagten aller Muchmassung
nach in die Güter eingesetzt worden. Andern
theils auch, und falls die Beklagten zu dem
Besitz und Genuss derer Güter nicht gelan-
get wären, alsdann die Klägere nicht nothig
gehabt hätten, ihre desfalls angehobene Klage
im Jahre 1673 abzuändern, und im Jahre
1750 zu bitten, daß die Beklagten zu Abrech-
nung derer Güter möchten angewiesen, und
schuldig erkennet werden; zumalen sie selbst auf
solchen Fall die Güter besessen, oder aber gar
niemand sich in dem Besitze befunden hätte.
Woraus sich dann zu klaren Tagen leget, daß
jenes

jenes derter Klägere Angeben, daß sie nemlich die Güter bis dahin besessen, und also verjähret hätten, nicht nur denen Acten, sondern auch ihren eigenen Klag-Schrift schnurstracks zuwider seye.

§. 26.

Welchem allen nach zu sprechen wäre, daß Beklagtinnen von der wegen jenes erbschaftlichen Antheils, oder in hiesigen Landen gelegenen Güter, worauf dererselben Großmutter, Freiland Margaretha Theresia, Freyfrau von W. gebörne von N. bey ihrer Vermählung verziehen, angestellten Klage zu entledigen, und zu absolviren, die Klägere hingegen in die diesseithalben aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyen.

XII.

Von Leitung des Wassers.

§. 1.

Daben in der Strassen (welche mitten durch das der Gertrauden W. zugehörige, obenwärts liegende, und so genannte Trielsfeld, sodann durch die dem Christophen K. zugehörige, und unterwärts liegende Eliefswiese durchgehet) entspringet ein sonderes und